

Bundesgesetz

betreffend

Zusätze zum Bundesgesetz vom 23. Dezember 1880 über Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren.

(Vom 21. Dezember 1886.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom
23. November 1886,

beschließt:

Art. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880
betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der
Gold- und Silberwaaren erhält folgende Zusätze:

Zu Artikel 1.

Nach den Worten „für das Gold“
14 Karat oder 583 Tausendtheile“ ist beizufügen „und dar-
über“.

Zu Artikel 2.

Der Bundesrath ist ermächtigt, in Beziehung auf die
Toleranz besondere Vorschriften zu erlassen für diejenigen
Gegenstände, welche für Länder bestimmt sind, deren Gesetz-
gebung nach dieser Richtung andere Bestimmungen enthält,
als diejenigen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880.

Artikel 2^{bis}.

Der Bundesrath setzt die Bedingungen und Garantien fest, deren Erfüllung und Leistung von denjenigen Personen zu verlangen ist, welche Gegenstände zur Kontrolle vorweisen.

Zu Artikel 6.

Die vorstehenden Strafbestimmungen finden Anwendung auf diejenigen Personen, welche Waaren, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, fabriziren, in Fabrikation setzen, zum Kontrolliren vorweisen, verkaufen oder feilbieten, abgesehen davon, ob sie für eigene Rechnung oder auf Rechnung Anderer gehandelt haben.

Wenn, ungeachtet solche Waaren als betrügerisch befunden werden, festgestellt wird, daß der Betreffende ohne strafbare Absicht gehandelt hat, so verfällt er in eine Buße von Fr. 20 bis 500. Bei Rückfälligkeit kann die Buße bis auf Fr. 1000 erhöht werden.

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes zu veranlassen und den Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 11. Dezember 1886.

Der Präsident: **Morel.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 21. Dezember 1886.

Der Vicepräsident: **Scherb.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das
Bundesblatt.

Bern, den 23. Dezember 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Note. Datum der Publikation: 30. Dezember 1886.

Ablauf der Einspruchsfrist: 30. März 1887.



Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Konzession von schmalspurigen Straßeneisenbahnen von Genf nach Bernex und von Genf nach Lancy.

(Vom 17. Dezember 1886.)

Tit.

Die Herren J. Dupont-Buèche in Genf, B. Tronchet in Chêne und F. Petit in Veyrier, welchen unterm 2. Juli l. J. die Konzession für eine schmalspurige Straßeneisenbahn (Dampftramway) von Genf nach Veyrier ertheilt wurde, sowie ferner Herr David Anneville in Genf, beabsichtigen, in gleicher Weise wie Veyrier, noch eine Reihe anderer mehr oder weniger entfernter, mit Genf in vielfachem und regem Verkehr stehender Ortschaften durch schmalspurige Straßeneisenbahnen mit der Hauptstadt zu verbinden und so der Bevölkerung der betreffenden Gemeinden und ihrer Umgebung an Stelle der bisherigen ungenügenden und kostspieligen Verkehrseinrichtungen ein den Bedürfnissen entsprechendes, rasches und gleichzeitig billiges Transportmittel zu verschaffen.

Zu diesen Zwecken reichten die genannten Initianten unterm 27. Oktober abhin Konzessionsgesuche für die Linien Genf-St. Julien, Genf-Bernex und Genf-Fernex ein, denen sie unterm 2. November noch ein ferneres für die Linie Genf-Lancy folgen ließen.

Was zunächst die Linien Genf-St. Julien und Genf-Fernex betrifft, so wurden dieselben schon unterm 22. Dezember

**Bundesgesetz betreffend Zusätze zum Bundesgesetz vom 23. Dezember 1880 Über
Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren. (Vom 21.
Dezember 1886.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1886
Date	
Data	
Seite	1317-1320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 352

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.